

ratskandidat jüdischer Abkunft und im erwachsenen Alter protestantisch getauft worden ist. Den etwas staunenden Pfarrer beruhigt der junge Mann durch die Erklärung, daß er vor der Trauung katholisch werden wolle, nur bittet er den Pfarrer, daß er über die jüdische Herkunft und die bisherige evangelische Konfession auch der Braut gegenüber Stillschweigen beobachten möge; denn der Heiratskandidat fürchtet nicht ohne Grund, daß die Braut einen Bräutigam mit dieser Vorgeschichte ablehnen werde. Darf der Pfarrer auf dieses Ansinnen eingehen? Es ist gewiß zunächst Sache der Brautleute, über das Vorleben und die Eigenschaften des Partners Erkundigungen einzuziehen. Aber hier wird der Pfarrer förmlich zur Mitwirkung an einer Täuschung eingeladen. Und dazu darf er sich nicht hergeben. Der Pfarrer möge also dem Heiratskandidaten den Rat geben, selbst die Braut über sein Nationale zu informieren; jedenfalls müßte der Pfarrer bei der protokollarischen Einvernahme anläßlich des Brautexamens die näheren Daten (geboren laut Geburtsschein des Rabbinates . . ., — evangelisch getauft laut Taufschein des evangelischen Pfarramtes . . ., aufgenommen in die katholische Kirche . . .) offen vorlesen. Hält die Braut nach diesen Mitteilungen am Heiratsprojekt fest, so ist das ihre Sache. Im entgegengesetzten Falle würden dem Pfarrer später vielleicht schwere Vorwürfe gemacht.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**\* (Der briefliche Verkehr der Klosterfrauen.)** Schwester Timidia ist über den Beichtvaterwechsel ganz untröstlich und möchte wenigstens hie und da ihre geistlichen Schwierigkeiten dem ehemaligen Beichtvater mitteilen. Begreiflicherweise will sie nicht, daß der Inhalt des Briefes von den Vorgesetzten gelesen wird. Kann sie verlangen, daß der Brief ohne Einsichtnahme der Oberin befördert werde? Can. 611 des kirchlichen Rechtsbuches gestattet den Religiosen freien brieflichen Verkehr mit dem Apostolischen Stuhl, dem Apostolischen Legaten des betreffenden Landes, dem Kardinalprotektor, den eigenen höheren Vorgesetzten (*Superiores maiores*), dem etwa abwesenden Hausobern, dem Ordensordinarius, dem die betreffenden Religiosen unterworfen sind, und, wenn es sich um Nonnen handelt, die einem Regularorden unterstellt sind, auch mit den höheren Vorgesetzten dieses Ordens. — Beichtväter, weder die gegenwärtigen noch die einstigen, sind hier nicht aufgeführt. Also ist der briefliche Verkehr der Klosterfrauen mit denselben nach dem allgemeinen Kirchenrecht nicht freigegeben. Can. 520, § 2, ermächtigt aber die Klosterfrau, sich vom Bischof einen besonderen Seelenführer (*Moderator spiritualis*) zu erbitten; doch fügt derselbe Kanon die Bemerkung hinzu, daß wohl darauf zu

achten sei, daß nicht Mißbräuche in dieser Hinsicht einreißen. Die Konstitutionen, besonders der weiblichen Genossenschaften, bestimmen häufig, ob und in welcher Form die Religiösen an den Beichtvater oder Seelenführer Briefe schreiben, bzw. von denselben empfangen dürfen. Manchmal wird unter dem Vermerk „Gewissenssache“ der Verkehr freigegeben. Um aber Mißbräuche hintanzuhalten, darf bei begründetem Zweifel der Obere so weit Einsicht nehmen als es notwendig ist, den Charakter des Briefes festzustellen. (Vgl. F. Schönsteiner, Ordensrecht, 1930, 515 f.) Die Schwester Timidia wird sich also nach ihren Konstitutionen zu richten haben. Erlauben dieselben den brieflichen Verkehr mit dem Beichtvater oder Seelenführer nicht, so hat sie denselben zu unterlassen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**(Ehefall. Cum iam omnia parata sunt ad nuptias.)** Folgender Ehefall wurde zur Begutachtung eingesandt:

Der Pfarrer N. erfährt aus der Brautbeicht, daß ein impedimentum criminis ex moechia contractum vorliegt. Er absolviert und teilt die Kommunion aus. Eine Viertelstunde später soll die Trauung erfolgen. Durch eiliges Telefongespräch mit dem H. Generalvikar verbunden, spricht er: „Impedimentum criminis ex moechia contractum ex confessione sponsorum comperi. Matrimonium hodie statim contrahendum. Peto dispensationem.“ Antwort: „Dispensationem habeas.“ In das Matrikelbuch schreibt er ein: Dispensatio ab impedimento criminis.

1. Mußte der Pfarrer Dispens einholen? Konnte er selber dispensieren? Auch pro foro externo? Mußte er nachträglich Dispens einholen?

2. Durfte er telefonieren? Durfte er die Dispens in das Matrikelbuch eintragen?

3. Was hätte der Pfarrer tun müssen, wenn er den Bischof oder den Generalvikar nicht hätte erreichen können, oder wenn die Dispens verweigert worden wäre?

Zunächst muß einiges konstatiert werden. Aus dem Schreiben geht auch hervor, daß die Trauung in einer Landpfarre, nicht also in der Bischofsstadt stattfand.

Aus moechia (Ehebruch) allein entsteht kein Ehehindernis, sondern der Ehebruch muß ein qualifizierter sein, d. h. zum Ehebruch müssen noch gewisse erschwerende Umstände hinzukommen. Daher werden vier verschiedene Spezies des impedim. criminis unterschieden. In der eingesandten Zuschrift ist leider nicht angegeben, um welche Art des imped. crim. es sich in unserem Falle handelt.

Das imped. criminis ist eines der impedimenta, die natura sua occulta sind; allein das schließt nicht aus, daß dieses impe-